

Vereinbarung zur gemeinsamen Führung der öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde A und der Gemeinde B

Gemeinde A	Gemeinde B
------------	------------

genehmigt mit Beschluss des
Gemeinderates der Gemeinde A vom

genehmigt mit Beschluss des
Gemeinderates der Gemeinde B vom

Art. 4
(Weisungsbefugnis)

Der Bibliothekar beachtet für die Obliegenheiten der Bibliothek (A oder B) bzw. der Bibliothek (A oder B) die Weisungen des jeweils zuständigen Bürgermeisters bzw. beauftragten Gemeindereferenten.

Darüber hinaus bleiben die Befugnisse des Gemeindesekretärs von (A oder B) im Sinne der Gemeindeordnung bzw. der Satzung der Gemeinde (A oder B) sowie im Rahmen des Dienstrechtes berücksichtigt.

Art. 5
(Abwicklung des Dienstes)

Die Bürgermeister bzw. die zuständigen Gemeindereferenten besprechen sich in regelmäßigen Abständen untereinander, um eine bestmögliche Abwicklung des Dienstes zu gewährleisten.

Die entsprechende Vorarbeit wird von den beiden Bibliotheksräten durchgeführt.

Art. 7
(Datenschutzbestimmungen)

Im Sinne und gemäß den Auswirkungen des Art. 13 des Legislativdekrets vom 30.06.2003, Nr. 196 erklären die Vertragsparteien, in ihrer Eigenschaft als Inhaber der persönlichen Daten und der Daten der Körperschaft, die sie vertreten, dass sie mündlich die entsprechenden Informationen über die Behandlung der Daten, die zwecks Abschluss dieses Aktes gesammelt wurden, ausgetauscht haben.

Art. 7
(Inkrafttreten)

Das vorliegende Abkommen gilt in jeglicher Hinsicht mit Wirkung ab dem 1. Januar 201x.

Gemeinde A und Gemeinde B, am

Gelesen, bestätigt und unterschrieben:

Gemeinde A

Gemeinde B

(Bürgermeister der Gemeinde A)

(Bürgermeister der Gemeinde B)